

Zeitschrift: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens
Herausgeber: Historischer Verein Nidwalden
Band: 1 (1884)

Artikel: Geschichte des Schulwesens von Nidwalden
Autor: Deschwanden, Karl von
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-698258>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beſchichtung des Schulwesens von Nidwalden.

Von Karl von Deschwanden, alt Rathsherr in Oberdorf
bei Stans.

Einleitung.

Gleichwie uns die Geschichte keine bestimmte Kunde über die Einwanderung der ersten Bewohner unseres Landes überliefert; gleichwie es im Dunkeln liegt, ob die ersten Ansiedler den Keim des Christenthums mitgebracht haben in die dichten Waldungen unserer Berge und Thäler, oder ob ihnen das Licht des Glaubens von den ersten Boten des Evangeliums dahin überbracht worden; wie uns keine Geschichte die Namen jener aufbewahrt hat, welche die schwache, zerstreute Bevölkerung des Landes zu einer ersten Gemeinde vereinigt; wer zur Erbauung des ersten christlichen Gotteshauses ermuntert und angeleitet hat, ebenso wenig dürfen wir fordern, bestimmte Aufschlüsse über die Schul- und Lehranstalten im Lande auffinden zu können. Denn die Schule konnte nur unter dem Schutze und in der Pflege der Kirche gedeihen, sowie hinwieder die Kirche Stützen und Träger von der Schule erwartet. Darum war die Schule von jeher eine der ersten Früchte der Kirche, der Gegenstand ihrer mütterlichen Sorgen ihrer Hoffnung und Freude.

Da uns also keine Urkunden die Zeiten bestimmen, in welchen sich die ersten Bewohner zu einer Gemeinde verbanden, wann sie bei den unvermeidlichen Gefahren, Beschwerden und Entbehrungen der ersten Ansiedlung zur Besteitung gemeinsamer Bedürfnisse sich gegenseitig die Hand geboten, so wissen wir nicht, wann und wo die ersten Kirchen gebaut, wie lange das Christenthum im Lande gelehrt und bekannt worden, ehe sich eine Feder gefunden, die ihre Aufzeichnung bis auf uns gebracht hätte. Nur so viel wissen wir, daß die ersten Anfänge im Unterrichts- und Schulwesen dem Christenthum nicht voranreihen konnten; daß aber mit der Einführung desselben die Aussaat zu den nachherigen Schulanstalten zu Grunde gelegt worden. Es liegt in der Natur des Menschen, daß er gerne Andern mittheilt, was er durch die Anstrengung seiner geistigen Kräfte erungen; es drängt ihn, Unwissenheit zu heben, Vorurtheile und Übergläuben zu verbannen, darum finden wir überall und in den frühesten Zeiten, wie sich die ersten Boten des Evangeliums mit Liebe und Opferwilligkeit hinneigten zur Lernbegierigen, unver- schuldeten Unwissenheit, und so im Einzelnen und Kleinen den ersten Unterricht begannen. Es mußte auch ihr sehnlichstes Verlangen sein, daß das Wort, das sie predigten, nicht bloß durch das Ohr vernommen, dann aber in der Luft verhalle, oder mit dem Ohr des Hörers wieder sterbe; sondern daß es auch mit dem Auge gesehen, gelesen und der Erinnerung späterer Geschlechter aufbewahrt werde. — Manches Jahrhundert ging über unser dichtbewaldetes Vaterland hin, ehe dieser erste dürftige Unterricht im Lande wahrnehmbare Fortschritte gemacht haben möchte. Die wenigen Leutpriester, die den weit auseinander gelegenen Kirchen vorgestanden, werden wohl hie und da einen fähigen Knaben im Lesen unterrichtet haben, damit er beim Altar diene, oder sonst besser und brauchbarer in's Leben eintrete; allein diese Erscheinungen konnten nur vereinzelt und selten vorkommen, bis durch den edlen Konrad von Seldenburg die

Benediktiner-Abtei im Thale der Surenen gestiftet worden. Der Grundstein zu diesem Kloster wurde im Jahre 1112 gelegt, die Einweihung erfolgte 8 Jahre später. Mancher Sohn angesehener Eltern, besonders aus dem niedern Adel Nidwaldens hat in dieser ältesten Zufluchtsstätte der Bildung und Wissenschaft seine Schule gesucht und gefunden. Da Abt und Konvent von ihrem Stifter die Collatur-Rechte von Stans und Buochs empfangen hatten, so standen diesen beiden Pfarrkirchen immer Glieder dieses Klosters eine lange Reihe von Jahren vor. Wie Seldenbüren vor dem Bestehen des Klosters seine Collaturen im Lande verwaltet, oder wie und von wem vor ihm dem Lande seine Priester gegeben, dahinauf reichen die Urkunden unserer Kirchen nicht. Soviel bekannt, kam 28 Jahre nach der Einweihung des Klosters der erste Conventual im Jahre 1148 als Lippriester oder Kilchherr nach Stans, mit Namen Konrad. Von da an verwalteten die Ordenspriester die Pfarrei bis zum Loskauf der Collatur im Jahre 1462. Aus ihren Ordensnamen ist nicht zu entnehmen, ob sie ursprüngliche Landsleute gewesen, wohl aber kann bei Manchem seine ausländische Abkunft nachgewiesen werden. Man darf wohl annehmen, daß damals von wenigen Landesbewohnern eine gelehrte Bildung gesucht und erworben worden. Der ehemalige Adel des Landes gehörte ohnehin unter den Minderen oder Niedern, der nebst der Verwaltung seiner Güter eher mit der Jagd, als mit Kunst und Wissenschaft zu thun hatte. Das Schreiben geschah meistens durch die Welt- und Ordensgeistlichen; bei Kauf und Vertrag bediente man sich einer erbetenen Amtsperson, die in Gegenwart mehrerer Zeugen dem ausgefertigten Alt ihr Insignil anhängte. Das Lesen war wohl etwas allgemeiner, aber immerhin noch selten genug. Daher beginnen die Urkunden dieser Zeit gerne mit dieser Voraussetzung und sagen: „Allenmäiglich, welche dießen Brief lesen, „oder hörend lesen.“

Die erste öffentliche Schule wird nach dem Loskauf der Collatur von Engelberg 1462 in's Leben getreten sein. Da das Kloster die stanzerischen Pfründen nicht mehr besetzte, befaßte sich die Landesgemeinde mit der Besetzung der Pfründen und ernannte auch den Organisten von Stans, dem die Schule überbunden war, was wir an Hand der Geschichte zu finden glauben.

Im 14. Jahrhundert, als unsere Väter sich nicht nur mit unsren stammverwandten Nachbarn in Uri und Schwyz enger verbündet hatten, sondern als die junge Eidgenossenschaft den Kreis ihrer Grenzen um die 8 alten Orte geschlungen; als unsere Väter mit ihren Bundesgenossen im Laufe der Zeit bei Anlässen, wo man ihre altherkömmlichen Rechte bedrohen wollte, auf eigene Faust hin Eroberungen machten und selbe durch Vögte, Rastellane und Schloßnachte verwalteten, als die junge Schweiz gegenüber den benachbarten, mißgünstigen, eifersüchtigen Fürsten häufige Tagleistungen, Verathungen, Verträge und Urtheilsprüche notwendig machte, mußte man zur Ueberzeugung gelangen, daß ein Mann nicht nur das Schwerdt, sondern auch Schrift und Wort für das Vaterland zu führen im Stande sein sollte. Daher entstand im Laufe des 15. Jahrhunderts eine öffentliche Schule in Stans. Die Landesgemeinde war in der Besetzung der Pfründen sehr oft unglücklich, da der weltliche Klerus dieser Zeit weder durch Wissenschaft noch durch Sittenreinheit sich besonders ausgezeichnet hat. Der Schulunterricht, den ehemals die Conventualen von Engelberg in Stans ertheilt haben mochten, dürfte unter den nachherigen Weltpriestern eingegangen, daher die Erbauung eines Schulhauses und die Anstellung eines Schulmeisters um so notwendiger erachtet worden sein.

So mußten wir dem Gange unserer Schulgeschichte im Unsichern und Dunkeln folgen bis zum Jahre 1562. Da treffen wir zum ersten Mal die Nachgemeinde zu Wyl an der Ua mit einer Schulangelegenheit beschäftigt, deren Schlußnahme der da-

malige Landschreiber mit den wenigen Worten dem Protokolle anvertraut: Nachgemeind uff Hälgen Krüz Erfindungs-Tag. Der Schulmeister will man noch ein iar annemmen, doch wird er wohl wissen um xvi (16) Kronen über bhusig zu dienen, dem soll er statt thun.

Begleiten wir den nun in seinem Amte wiederbestätigten Schulmann in seine Wohnung, so kommen wir in ein altes baufälliges Haus in der Kniri mit Schindeldach, kleinen Schiebfensterchen und einem mangelhaften Ofen. Um das Haus lag ein kleines Hostättli sammt Garten. Ob die Gemeinde dieses Haus in seinem alten Zustande angekauft, oder ob es über den Häuptern der Vorgänger unseres ersten bekannten Schulmeisters Jakob Seckler, eines Ausländers, morsch geworden, und wie mancher schon vor ihm den Haselstock über den Köpfen der nidualnerischen Schuljugend geschwungen, darüber schweigt unsere Geschichte. Ueber den damaligen Zustand unserer Landesschulen, deren zwei bestanden, die eine in Stans, die andere in Buochs, fehlen uns abermals fast alle unmittelbaren, urkundlichen Be-richte. Wir müssen uns daher einwenig in den übrigen Ver-hältnissen des damaligen bürgerlichen Lebens umsehen; vielleicht kommen wir dadurch zu einem wenigstens annähernden Blick auf die Bildungsstufe der Familien, der geistlichen und weltlichen Vorsteher des Volkes im Allgemeinen, das aus der Schule hervorgegangen, oder seine Kinder wieder an diese ablieferte. Freilich wurde die Schule nur von Wenigen und meistens nur von der männlichen Jugend besucht.

Ein Blick in die bürgerlichen Verhältnisse dieser Zeit.

Durch die großen Waffenthaten der Eidgenossen, welche sie mit eben so viel Heldenmuth als natürlichem, klaren Ver-stand und zuverlässiger Treue über die weit überlegenen Heer-

ſchaaren des Herzogs von Burgund, dann wieder gegen den ſchwäbischen Bund, für den mailändischen Herzog Sforza, oder um fremden Sold in Frankreich, Spanien und Savoien davontrugen, erwarben ſie ſich die Achtung und Bewunderung aller benachbarten Fürften und Herrn. Diese buhltent um die kleine Schweiz, nicht um ſie zu beglücken, wohl aber um von ihr ſieggewohnte Krieger zu bekommen und mit dieſen ihre ehr- und herrſchſüchtigen Absichten gegen einander zu verſechten. So gelang es den Königen von Frankreich und Spanien und den Herzogen von Mailand und Savoien, die heranwachſende, waffenfähige Mannſchaft der Schweiz fortan in Beſchlag zu nehmen. Zu dieſem Zwecke gewannen ſie in den Urkantonen durch reiche Verſprechungen von Sold und Jahrgehalt die kriegſluſtigen Hauptmänner, welche dann mit einer Schaar leichtſinniger junger Leute den verlangten „Volksaufbruch“ an der Landesgemeinde ermehrten und die Werbung war eröffnet. Unser kleines Land ſtelle im Laufe weniger Jahre eine unverhältniſmäßig große Mannſchaft in's Feld, von welcher leider ein großer Theil nicht mehr zurückkehrte. Dagegen wimmelte es im Lande zeitweilig von herumziehenden, ſoldloſen Kriegern, welche auf irgend einen neuen, tollen Zug paßten, den Reislauf unterhielten und das Land mit böſen, ausländiſchen Sitten verdarben. Hatte das Land zu wenig ſtreitbare Mannſchaft, um die eingegangenen Werbverträge zu erfüllen, so erlaubten ſich die Hauptleute, hergelaufene Kriegſknechte zu werben. Kehrte aber das Kriegſfahnlein wieder in's Land zurück, ſo waren dieſe Leute eine drückende Last; der Handarbeit entwöhnt, ſchlenderten ſie den Weinschenken und luſtigen Geſellen nach. Darum wiederholen ſich die Beſchlüſſe der Räthe und Gemeinden in kurzen Zwischenräumen über „die ſtarchen Gängler und Bättler, ſo „nit werchen wend, (die) fönd us dem Land verwizen werden, „und daß man inen kein Speng gen ſell:

d. 16. Tag May 1568.“

Nebstdem war es nicht unerhört, daß Hauptleute und Staatsbeamte den Sold und die Fahrgelder unterschlugen und die gemeine Mannschaft darum verkürzten, z. B. Landammann Mettlers Geständniß vor „zwyfachem Rath 1605.“ Hauptmann Wilderich rc.

Besonders zerstörend mußten die damals üblichen, zum Theile noch später fortdauernden Unsitten auf den Charakter des Volkes eingewirkt haben, daß bei Verleihung der Aemter, Gesandtschaften und Vogteien Geldspenden und Gastereien gegeben und angenommen worden. Darüber sprach sich die höchste Landesbehörde am 27. Aprelen 1572 deutlich aus, indem sie beschloß:

„Um all Aemter, Ritt und Vogteien ist erlaubt zu praktizieren, miet und gaben zu spenden unvorgriflich und „one entgeldnuß wie vor alters här.“

Der neugewählte Landammann gab am Tag seiner Ernennung am „Amenfaßtag“ der ganzen Landesgemeine ein Gastmal. Daß dabei im Allgemeinen mehr auf den freigebigen, den Zech- und Trinkgelagen mehr zugethanen, lebenslustigen Aumann, als auf den ernsten, umsichtigen und haushälterischen Landesvater abgesehen worden, muß gar nicht bemerkt werden. — Wie man einerseits die waffenfähige Mannschaft des Landes um schnöden Sold in das launige, meistens höchst verderbliche Kriegsleben hinziehen ließ (ja man dürfte den Ausdruck gebrauchen, an daßselbe verschacherte), so verhandelte der Landmann seine freie Stimme, wann es um die Wahl eines Landvogts für unsere deutschen und welschen Vogtländer zu thun war. So erzählt unser Landsgemein-Protokoll vom 24. April 1605. „Landammann Joh. Stulz ist Landvogt gen Bolenz worden „und soll aber, eh er ufritt iederem Landmann, so über 14 iar „ist, 1 Kronen erlegen, jedoch mag er bis uff nächste Nachge- „meind zuo oder absagen, ist auch des Eids halben entlassen.“

So wurde das freie Stimmrecht und die unglücklichen Bevogteten an den Meistbietenden verschachret. Diese Einnahmen von den Landvogteien und fremden Werbebewilligungen sc. bildeten das „Theilgeld“, welches auf jeden Landmann durch die „Gindlifer“ Uertheweis ausgetheilt worden. Fand die Landsgemeinde, wie es sich auch zutrug, kein Geld im Landseckel, so verfügte sie dennoch nach ihrem Belieben; wozu die Beamten, um den verwöhnten Landesfürst nicht zu beleidigen, mitgestimmt haben. Der Beschlus der Landsgemeinde vom 29. April 1571 sagt:

„Die nüwen Gindlifer sünd angenz ein jeder in siner „Uerthei lügen und brichten wie viel Landeskind ietzt sigen und „die Abtheilung ietzt thüien und soll man allen und jeden Landeskindern gän und theilen ein Münz Guldi, und soll man den „armen vor dannen theilen und die Räthen sünd warthen, bis „das man Gäld entlehnt old sunst Gäld kumpt.“

Leider gehört es auch dieser Zeit an, daß von den ersten Landesbeamten schwere Verbrechen begangen worden, was auf Rechnung ihrer höchst mangelhaften Erziehung und großer Unwissenheit getragen werden muß. So entschuldigt sich das Haupt der Landesobrigkeit, Landammann Andreas Lüssi, des Friedbruches und ausgesprochener Beschimpfungen angeklagt, vor der Nachgemeinde am 11. Mai 1598: „Daß er miner Herren „Landrecht und Brüch nid gwükt und wyl er Hr. Ammann, „sich anerbütet, er welle zum nüwen Jar semliches um gmein „Landlüt verdienen. Druf hend mine Herren erkennt, die „Buos, es betreff sin Ger und Gwer, zu erlassen, und wellen „m. H. ime anheimsetzen, was er uff nächstes Nüiar den Landlütten zum quoten Jar verehren well anstatt der Buos.“

Diese Zeit zeigt uns sogar einen Landammann des Mordes beklagt und geständig. Da sich aber der betreffende Ammann Wilderich mit der Verwandtschaft des Gemordeten, nach damaliger Uebung, vertragen, wurde er begnadet, mit der Condition, „daß er minen Herren Gl. 50. —, der Kilchen zu Stans

„Gl. 50. —, St. Martin zu Bueds Gl. 50. —, unser I.
„Frauen zu Wolfenschießen Gl. 6. —, der von Emmetten
„Gl. 4. — Straf erlegen und dem uſgerichteten Vertrug nach-
„kommen ſoll.“ d. 27. Nov. 1589.

Auch die Priesterſchaft dieser Zeit gab dem weltlichen Geſetzgeber und Richter manchen Anlaß, entscheidend und ſtrafend einzutreten.

Die Vergehen des Klerus mögen indeſſen meiſtens auf ausländiſche, vorzüglich auf italieniſche Bettelmönche, Curtisanen, gefallen ſein, welche ſich damals häufig hervordrängten; anderſeits verläugnet diese Zeit die Erscheinung nicht, welche früher und später ſich ſund gab, daß die Blößen und Schwachheiten des Klerus vom Laienſtande immer mit Späheraugen beobachtet werden, was zu allen Zeiten zu manchen Verdächtigungen, Anklagen und Prozeduren den Stoff gab, die in den Protokollen wohl viel Raum einnehmen, aber gewöhnlich keine dieſem entsprechende Resultate geliefert haben.

Wenn wir unsere geiſtliſchen und weltliſchen Vorſteher im 16. Jahrhundert auf dieſer Stufe erblicken, ſo mag man abſehen, welche Bildungsſtufe das gemeine Volk innegehabt, was man damals für die Schule gethan, wie weit die Schulmeiſter gebildet und befähigt geweſen, wie der Religionsunterricht gepflegt und das Vormundſchaftswesen geübt worden. — Wir fürchten, ob uns die Aufzeichnungen der uns zu Gebote ſtehenden Quellen in dieſen Gebieten eine hinreichende Einficht verschaffen; darum versuchen wir einen Blick in's Familienleben, weil dieſes den Hauptſtoß für die Schule, nämlich die Kinder, dahin ab liefert.

Im Allgemeinen kamen die der Stube entwachſenen Kinder für und für an die Arbeit der Eltern, ohne lange auf den Schulbänken verweilt zu haben, beſonders jene, welche in ziemlicher Entfernung vom Schulhause wohnten. Vergebens ſucht man nach Geſetzen und Verordnungen, die in das Gebiet der

Erziehung und des öffentlichen Religions- und Schulunterrichtes einschlagen. Die Regierung scheint diesen Zweig der Verwaltung außer ihrer Machtvollkommenheit, hingegen die Gewalt und das Hausrecht des Familienvaters in dieser Beziehung als unbeschränkt und unverzüglich erachtet zu haben. Obgleich die Landesgemeinde die Schullehrer anstelle, so geschah dieß vorzüglich wegen dem Kirchendienste, den Schulunterricht konnte besuchen, wer da wollte, die Gesetze machten dazu nicht verbindlich. Die Regierung schritt erst dann gebietend über die Pflege der Kinder ein, wenn sie durch die Nothwendigkeit zur physischen Erhaltung des Lebens dazu gezwungen wurde.

„Wo vaterlose Kind, die noch unerzogen wären, und nützlich hätten damit sie erzogen old man sie erhalten und ernieren,
„old da ein Vater so arm old bräckhaft in seinem Leib wäre,
„das er seine Kind mit seiner Handarbeit nit ernieren noch erziehen
„möchte, so sollen alsdann ire die nächsten Fründ Vater mag,
„so sich in das vierte nachrächter väterlicher Lienie erfunden
„dieselbigen Kind schuldig sin, bis in das 7. Jahr ihres Alters
„old so lange bis sie dem Heiligen Almuesen nachkommen möchten,
„us ihrem Gut zu erziehen, damit sie nit uff die Gassen old
„etwa rathlos halben sterben, old sunsten großen Schaden em-
„pfachen müssen.“

So sprach sich die Landesgemeinde im Jahr 1590 an der Alten aus.

Es mag eben hier seinen Platz finden, zu bemerken, wie frühe man die Jugend zu dieser Zeit als mindig und mannbar zu erklären geneigt war. Der Anlaß zu folgendem Entschied war geboten durch eine zwischen Fähndrich Imhofs Sohn und Bläsi Mooren Töchterlein eingegangene und in Luzern eingesegnete, eheliche Verbindung, welche von einem gesessenen Landrath den 1. März 1599 wieder als aufgelöst erklärt wurde, da die Braut noch zu jung sei.

„Sonst wessen mine Herren in Künftigem für eine Säzung geben, daß weder Vogt noch nächste Verwandte noch andere Personen sellen derglichen Kinder zusammen geben lassen, bis der Knabe 14 Jahre alt ist und das Töchterli 12 Jahre alt ist und welche darwider handlen, würden an Lyb und Gut gestraft werden.“

Daß bei dem dermaßen vernachlässigten Unterricht, bei den häufigen Kriegszügen, wodurch die erwachsenen Söhne dem väterlichen Hause, ja oft der Hausvater auf längere Zeit seiner Familie entzogen, mit bösen Sitten und Gewohnheiten zu derselben zurückkehrten, daß bei den frühen Trauungen das erziehliche, Kopf und Herz, Leib und Seele bildende Leben, in hohem Grade gesunken haben muß, wer wollte das nicht begreifen. — Der erste Berathungs=Gegenstand, der in unserm Landsgemeinde=Protokoll Aufnahme gefunden, redet zwar schon von einer Fürsorge, die die Landsgemeinde der männlichen Jugend schon von frühen Zeiten zugewendet hat. Es betrifft nicht die geistige, noch die religiöse Bildung, sondern dem Geist des Zeitalters entsprechend, die körperliche Uebung und Befähigung der Buben, um aus ihnen gewandte Schützen und Krieger zu bilden: „Die ganze Gmeind an der Aa uff Suntag Cantate 1562. So hat man den Schützen, mannen und knaben, die gaben wie vor alters har zu verschießen verordnet, doch daß sy friedlich und brüderlich mit einander daharfahren und soll jeder sin büchsen han z'Schimpf und z'Ernst, wie es von nöthen sin wurd.“

Nebstdem bestimmte die Landsgemeinde ebenfalls einige Gaben für andere körperliche Uebungen, um welche die männliche Jugend zu kämpfen pflegte, — z. B. „Zu Springen, zu Laufen und Steinstoßen, welcher dieselbigen gewinnt soll einem ein Daller von minen Herren geben werden. Landsgemeind den 28. April 1585.“

Die Regierung fühlte wohl, daß sie den Unordnungen entgegentreten müsse, und in der That erfüllte sie oft ihre Pflichten mit einem Ernst, der unsere Zeiten beschämt. Fast an jeder Landesgemeinde kam ein neues Sittengesetz, neue Verordnungen gegen leichtfinniges Schuldenmachen, gegen Genuss und Spiel und gegen die Entehrung der Sonn- und Feiertage zur Sprache. Um den Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes zu wahren, gebot der Rath an Maria Magdalena 1566:

„Es soll der Landschreiber und Weibel zu Buochs und zu Wolfenschießen und in andern Kirchen und Kapelen an allen hochzeitlichen Suntagen und Banfyrtagen, so die Priester an Kanzel gand, sond sy aus der Kirchen und die Lüt heißen in die Kirchen gan und dri bliben bis die Meß us ist. Und wenn der Priester hört predigen, sond sy aber usä gan, welchen sy dann finden, sond sy verzeigen um 10 u. Buos rc.“

Die Verbote gegen Spiel und Tanz wechselten, je nachdem Krieg oder Unfruchtbarkeit das Land bedrohten. So hieß es 1568 uff Sonntag nach St. Gallen:

„An offenen Hochzügen und Gesellschaften darf man danzen und an einem Suntag nit dürer dann um eine Uerthe spielen.“ Die Nachgemeinde am 4. Mai 1572 befahl:

„In unserem Lande soll in summa Niemand kein Spiel thuon, weder mit Würfeln noch Karten by zwyscher Buos. Und soll ein jeder Landmann schuldig sin, wo er sieht mit Würfeln old Karten spielen, si by sinem Eid zu leiden rc.“ Aber im gleichen Jahr erkannte die Gemeinde „uff St. Michels- tag: „Die nachfolgend dry Spiel, als nämlich Troggen, Mutteren und Reiseren, die sind erlaubt.“ Da nahm der Landesfürst wieder eine sehr ernste Miene an, schien mit eiserner Strenge gebieten zu wollen; allein die Nachsätze, die er seinen Verböten anhängte, benahmen den verhängten Erlassen die Schärfe, dem Gesetzgeber den Ernst und den Geboten eine getreue Nachachtung. So heißt es im Jahre 1586:

„Spielen und Danzes halben wird erkennt, daß man sich „dessen ganz und gar mäßgi, usgnommen Keglen und Kuglen- „Werfen und um eine Uerthe kurzwhihlen. Um Geld weder „wenig no viel, und soll auch keiner sich für das Nachtmal hin „sich witers im Wirthshus sumen. Des Tags mag einer trinken „so vil ihm gefällt. Die sogenannten „Kleinen Spiel“ für die „Jugend, als Miggelen, Kuglen, Würflen, Radschlan, ist für „Ostern hin bis zur Alden Faßnacht zugelassen, vorbehalten „etlich Bit und Fäst nid ic.“

Einer der wichtigsten Mißbräuche, der die Behörden sehr oft beschäftigte, war bei der Tauffeierlichkeit erstgeborener Kinder eingerissen. Die Nachgemeinden erließen sehr oft gänzliche Verbote, meistens aber mit gewöhnlichen Hinterhüren, oder bestimmten die Anzahl der Gäste, die dazu eingeladen werden durften auf 12. Die Nachgemeinde am 10. Mai 1579: „Vom „Kindvertrinken ist angefächten wie folgt: „Nemlich daß uff künftiges Jahr soll verpoten sin, niemand kein Fräßer anrichten, „sondern so ein Kind getauft wird, jeder heimstrichen, niemand „laden by 10 & Buos, es wär dann sach, daß einer wit her- „käm, mag mit einem Nachpur wol ein Uerthi thun ic.“

Die Vergehen gegen Mäßigkeit und Sittlichkeit beim Wein in den Wirths- und Butschhäusern waren natürlich dieser Zeit keineswegs fremd. Die Schuldigen wurden gewöhnlich verurtheilt, dem Wein beim Eid und angedrohter Thurmstrafe abzuschwören; allein am Neujahrstag, am Almiansaß und Kirchweihfest gingen die Trunkenbolde aus besonderer Begünstigung wieder straffrei aus. Man wollte das Uebel im allgemeinen unterdrücken, indem man mancherlei Gesetze und Verordnungen für einzelne Fälle erließ, bei denen man wieder öfters Ausnahmen eintreten ließ. Es war verboten, Bieler mit in's Wirthshaus nachzutragen, sich beim Trunk mit dem Degengfäß (Schwerdtgriff) in's Antlitz zu schlagen, einander Trinkgläser in die Augen zu werfen.

„Derthalben ist gemehret, welcher solches begienge, der soll „solches in einem Frieden gethan haben, und so derſelbig der „den Wurf than den andern im ſelbig umb ſin Läben brächte, „ſo ſoll er In ermordet han.“ Landsgmein, Suntag Jubilate 1580.

Raspar Deder, Hans Rutschmann und Jakob Bischoff wurden alle gefänglich eingezogen, weil ſie an unſer lieben Frauen-Tag unterm Amt der hl. Messe im Wirthshaus geweſen und zwar der eine auf 6, der zweite auf 1 und der dritte auf $1\frac{1}{2}$ Tag. Der Diebstahl auch in geringerem Belang, hatte oft die Todesſtrafe zur Folge. Große Unfugen rufen ſtrenge Geſetze hervor; aber ſelten besitzt ein geſunkenes Volk die moralische Kraft, dieselben nachdrückſam zu handhaben. Der Mißbrauch geiſtiger Getränke veranlaßte zu einem ſtrengen Verbote für den Tag der Landsgemeinde, an welchem jedem Landmann verboten war, vor der Gemeinde Wein zu trinken, bei hoher Buße für Wirth und Gaſt. Zeitweilig war es dem Wirth verboten, einem Gaſt mehr als eine halbe Maß Wein zu geben und dem Landmann mehr als ſoviel zu trinken. Wie gewöhnlich, zerſtöte aber der Nachſatz dieses Mäßigkeitsgeſetz vollständig, in dem demſelben noch angehängt wurde:

„Wenn aber ein gut Geſell dem andern zahlt, iſt ein old „zwey Maß zuglaſſen in Bſcheidenheit zu trinken.“

Dieses Verbot ward fast alljährlich bei der Gemeinde beſprochen und in ſchärferer oder milderer Fassung bestätigt. Da- mit ſich Niemand in den Wirthshäuſern zu ſtarke verſchulde, ſollten ebenfalls die Geſetze vorſorgen; darum bestimmte eine Nachgemeinde am 10. Mai 1579:

„Von des Zehrens wegen in Wirthshäuſern ſoll ein jeder „Landmann nit mer dann 20 ſt verzehren und dann einmal „abzählen, old mit dem Wirth machen, daran er kon mag bi „Gl. 10. — Buos.“

Immerhin ist es ein Zeichen eines tiefen Falles, wenn der Gesetzgeber bei Abfassung seiner Erlasse der Mitglieder der Regierung besonders zu gedenken sich gedrungen fühlt; allein es ist auch das Zeichen der Erkenntniß des Nebels, das Morgenroth einer bessern Zeit. Darum sprach der Landrath: „Mine „Herren hand angesehen und einhelliglich erkennt, es soll M. „H. den Eindlifern und dem 7 Gericht angezeigt werden, daß si „uff künftiges nit wie bshéchen so lang an Schlastrinken (Abend- „sitzen) bim Win sitzen sessend.“

Es wäre wohl noch mancher Schattenstrich in diesem Sittengemälde der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts anzubringen; allein es wird mit dem Gegebenen genügen, um sich einen heiläufigen Umriß von dem damaligen sittlichen Zustand des Landes machen zu können. Das Andenken an den vor kaum 70 Jahren hingeschiedenen Landesvater Niklaus von der Flüh, die eingetroffene Erfüllung seiner prophetischen Worte, die er in seinem Schreiben an die Berner ausgesprochen, das Vorbild des jüngst, am 5. März 1559 verstorbenen, biedern und frommen Ammann Konrad Scheuber und endlich das thatenreiche Leben eines Ritter und Landammann Melchior Lusfi, der bei all' seinen weitgehenden Plänen und Arbeiten ein theilnehmendes Herz für das Wohl seines Vaterlandes bewahrte, halfen den Standpunkt erkennen, auf dem Land und Leute sich befanden und das Streben zu wecken, um sich über denselben zu erschwingen. Die neue Lehre der Reformation ward entschieden von unsern Landesgrenzen abgewiesen und eine treue Unabhängigkeit an unsere hl. katholische Kirche bewahrt. — Zu dieser Zeit bereiste der große hl. Erzbischof von Mailand, Karl von Boromä die ihm am Herzen liegende katholische Schweiz. Im Jahre 1570 weilte er auch in Nidwalden, besuchte seinen Freund und Bekannten von Trident, den Ritter M. Lusfi. Allen Berichten gemäß brachte er einige Tage in Stans zu, wo er täglich die hl. Messe im obern Beinhaus oder in der Hauskapelle seines Freundes las. Bei diesem An-

lässe konnten ihm die Verhältnisse unserer Geistlichkeit, sowie der Zustand unserer Schulen nicht unbekannt bleiben. Man wird sich nicht irren, wenn man annimmt, daß bei dieser Schweizerreise in diesem großen Kirchenfürsten der Gedanke erwachte, den katholischen Kantonen des Schweizerlandes einige Freiplätze in einer zuverlässigen Lehranstalt zu verschaffen, was bekanntlich durch sein geschildertes Collegium geschah. Ehe wir zu unserm Schulmeister in seine dunkle Stube zurückkehren, erlauben wir uns noch eine weitere Umschau in noch unberührten Verhältnissen des inländischen, bürgerlichen Lebens und kümmern uns nicht ängstlich, wenn wir uns hie und da etwas zu weit vom Schulhause entfernen, weil das Leben aus der Erziehung des Menschen stammend, in seinen Erscheinungen wieder auf Schule und Vaterhaus zurückführt.

So sah es z. B. in der Rechtspflege ziemlich verworren aus. Die sehr häufig versammelten „Räth und Landlüt“ behandelten alle möglichen Geschäfte, die ihnen die täglichen Vorfälle an die Hand gaben. Polizeiliches, Kirchliches, Kriminalfälle &c. &c., bis endlich die Landsgemeine 1599 den Wochen- und Extra-Rath festsetzte. Schaudereregend ist aber hinwieder die Erscheinung, wie 11 Jahre später die Nachgemeinde das Richterschwert neuerdings in die Hand der zusammen gewürfelten „Räth und Landlüt“ legte. „Mine Herren handt auch Räth und Landleuthen noch Gwalt gäben, daß sy Misshändler sollen mögen nach Gfaltsame der Sach mit Muothen schlagen, an Halsisen stellen, Zungen schlißen und Zeichen brennen.“

Besonders auffallend ist die Anwendung des Eides, die man sich bei jedem geringfügigen Anlasse erlaubte. So war sehr oft jeder Landmann beim Eide verpflichtet, die Gemeinde zu besuchen, beim Eide verbunden, jede Verlezung der Gesetze und Verordnungen einzuklagen. Der Volltrinker mußte beim Eid dem Wein, der Landstreicher den Grenzen abschwören; allein die Erfahrung zeigte, daß auf diesem Wege die Verlezung des

Gides, nicht aber die Unterdrückung des Vergehens erreicht worden. z. B. Heini Wamischer, Balz Barmettler und viele andere mehr.

Die Väter des Vaterlandes wußten nach damaligen Begriffen die Wohlfahrt des Vaterlandes auf keinem Wege besser zu fördern, als durch beschränkende Verbote gegen die Ausfuhr der einheimischen Erzeugnisse und gegen die Einfuhr auswärtiger Waaren; und zweitens durch ernste Anordnungen, um Luxus und Genüßsucht niederzuhalten. Handel und Verkehr waren gegen das Ausland, somit gegen die ganze Welt gesperrt. Selbst innert den eigenen engen Schranken waren noch Anordnungen getroffen, um die Ureinwohner zu begünstigen. Daher war geboten, den Ziger zu 8, 16 oder 32 fl schweren Stöcken oder Gauen zu versetzen. Man setzte damals einen bedeutenden Werth auf dieses Landeserzeugniß; darum war er in's Land gebannt und den Hintersäßen war darin der Kauf gleich Fremden untersagt. — Obgleich unser Land zu dieser Zeit stark bewaldet gewesen, so hielt man mit der Holzausfuhr sehr sorgfältig zurück. Jeder Landmann hatte unbestimmtes Schlagrecht in den Bann- und Hochwäldern für das benötigte Brennholz; hingegen bedurfte er die Erlaubniß des Landammanns „der hat Gwalt, „so einer dessen mangelbar, zu bewilligen.“ Landsgemeinde 1599. Wollte aber einer Laden oder anderes Holz außert das Land abführen, so kam's vor den Rath, oft auch vor die Gemeinde. Das Ausfuhrverbot erstreckte sich auf Fisch, Gewild, Eier, oft auch auf Bieh und Butter und vorzüglich auf Heu und Streue, sogar auf Lehmb für Ziegelbrenner. Die Landsgemeinde an Maria Magdalena 1566 setzte fest als 14. Gegenstand ihrer Berathung: „Dem Kaufmann zu Horw hat man „den Albelisee zugeseit, doch mit Vorbehalt, er soll die Fisch in „unser Land führen, daß man gnugsamlich versechen fige, so „dem nit statt bishesch send m. H. allweg Gwalt han.“

Ebenso waren die Fischer des eigenen Landes gehalten, ihren Fang zuerst nach Stans zu bringen und das ff um den bestimmten Preis von 3 à 4 Schilling zu verkaufen, bis m. H . genug hatten; erst dann durften sie ihren Absatz weiter suchen.

Die Bann- und Hochwälder von der Lopp bis an die Gehrlisflüh dienten dem Gewild als freie Zufluchtsstätte; da durften Hirsche, Rehe und Gemsen ungestört weiden. Traf ein Volksfest oder eine vornehme Hochzeit ein, so stand es dem Landammann frei, die Erlegung einiger Thiere zu gestatten. Bisweilen durften auch die „alden Hirzen so nur schaden thun“ weggeschossen werden. d. 9. Juli 1599. d. 5. Mai 1583.

Den zweiten Rang unter den Gesetzen, den Wohlstand des Landes zu fördern, nehmen die Verordnungen und Erlasse ein, welche gegen die Genussucht gerichtet waren. Wie man früher schon die Gastereien bei Kindstaufen beschränken wollte, so fand man es am 18. April 1611 auch nothwendig, die in Uebung gekommenen Todtenmäler zu verbieten, „da es am sälbigen Tag „für der abgestorbenen Seel Gott der Allmächtig zu pitten besser „und nützer wär“, wird das Gebot motivirt. Gleichzeitig wurde auch eine Hochzeits-Ordnung erlassen, der gemäß die Hochzeitsgäste nach dem Gottesdienst das Mittageessen im Wirthshaus selbst zu zahlen hatten; „hingegen soll der Hochziter in der Dankagung „anzeigen, was er den Gästen an's Nachtmal old Witwam „stüren welle, aber nicht über Gl. 30. —“

Das Neujahrsingen bildete sehr oft ein Geschäft für die ganze Landsgemeinde. Die Verfügung des St. Georgen Landrathes von 1592 geben Aufschluß hierüber: „Singens halben „söllen fürthin die Sondersiechen stillsam und allein am nüwen „Jahrstag wie so es heuschen umb das nüw Jahr (ein Neujahr almosen, wie sie es gewöhnlich sammeln an diesem Tag). Item „ein Schaar Mann, Knaben und etlich Döchtern und unser „Schuoler nach altem Bruch, dannethin soll niemand witer singen.“

Nachdem oft Verbote und Bewilligungen miteinander abgewechselt, sprach endlich der Landrath 1674:

„Das Nühhjarsingen soll inskünftig in unserm Land ganz und gar abgestellt sein, in allen Uerthenen und daß bi Gl. 10 weilen dadurch anders nichts als Böses entspringen thuot.“

Zur Wehr- und Waffenpflicht war der Landmann vom 22. bis zum 60. Lebensjahr verpflichtet. Die Gindlifer hatten die Aufgabe, die Mannschaftslisten, Kriegsrödel genannt, jeder in seiner Uerthe von Zeit zu Zeit zu berichtigen. Weil kein Zeughaus im Lande bestand, so war die Anschaffung der Waffen und Rüstungen eine Verbindlichkeit des Wehrmannes. Da aber der Ankauf eines Harnisch oder Panzer für den armen Krieger nicht erschwinglich, so hat man deren Anschaffung und Forterhaltung als eine bleibende Verpflichtung auf einzelne Heimwesen verlegt. Landsgemeinde 1568. Zu Kriegszeiten gebot der Landrath die Anschaffung von Rüstungen allen Hablichen. So z. B. 1581:

„Die so 1000 ~~z~~ rich, die sünd ihr eigen Harnisch han, „bi der Buos wie vor Alters.“

Bisweilen bestellte dann der Rath bei einem Waffenschmied einige hundert Glenen oder Spieße. Die wenigen Büchsen und Doppelhagen im Lande waren Privat-Eigenthum der Schützen. Da die Landesregierung denselben alljährlich Gaben aussetzte, so forderte sie, daß diese wohlgerüstet und schlagfertig darum rangen. Die Landsgemeinde an Sonntag Cantate 1589 verordnete:

„Der alten und jungen Schützen Gab ist wie vor alters har, doch damit sich die aldtten Schützen, worzu es käme, sy desto grüster shen, hand inem m. Herren die gaben also getheilt, nämlich 12 bar hosen uff die Zylbüchsen, 10 bar hosen uff die Kriegsrüstung und 2 uff die Doppelhagen.“

Statt einer Musterung über Rüstung und Waffen, wurden gewöhnlich an einem der Pfingstfeiertage allgemeine Versammlungen der Wehrmannschaft veranstaltet, welche dann einen Umzug im Lande umher antrat, die Landspielleute „Pfyfer und

Thrummenschlager" an der Spize, auch mag „miner Herren Hornblaser“ da seinen Platz eingenommen haben. Bis auf späte Zeiten zurück blieb die Wahl dieser Kriegsmusikanten eine jährliche Aufgabe der Landsgemeinde, die dann den letztern als Besoldung jährlich 2 Kronen und zu zwei Jahren um, ein Röcklein oder 2 Ellen Tuch, alles „in miner Herren Farb“ bestimmt, bisweilen wurde mit dieser Waffenschau auch ein Landschießet verbunden. Die Regierung gab jedem Schützen $\frac{1}{2}$ ü Schießpulver; der Schütze mußte ein Schilling in Doppel legen, woraus dann die übrigen Untosten bestritten worden. Erst im Jahr 1655 beschloß die Nachgemeinde: „ein Zeughaus zu bauwen, „allein mit dem Zuthund, daß der Sekelmeister damit kein „Kosten haben soll, sondern zu deren Massen gute Herren daran zu verehren sich anerboteii haben.“

Um das neue Zeughaus zu bestellen, wies ein späterer Beschuß der Nachgemeinde die neu gewählten Rathsherren an, bei ihrer Ernennung mit den herkömmlichen kostbilligen Gasterien einzuhalten; dagegen einige gute Musketen oder Rohr in's neue Zeughaus abzuliefern:

„Und solle ein jedlicher so Harnisch haben, schuldig und „verpflichtet sein, solche in das Künw Zeughaus zu thuon, und „sollen solche Harnisch in m. H. Kosten gesübert werden. „Dennoch soll eines jeden Namen, so er dahin thuon würde, an die „Harnisch oder in ein Büchli verzeichnet werden.“

Die Mannschaft war in Rotten getheilt, jede hatte ihr Fähnlein; das Coos bestimmte, welche zum Auszug vorab außert Landes zu ziehen verpflichtet waren. Landesfahndrich und Bannerträger zählten zu den Häuptern der Regierung. Ein altes Volkslied sang:

Die frommen Unterwaldner
Sind allzit stritbar Lüt ic.

Daß diese Strophen eine Wahrheit enthalten, bezeugt unser ältestes Gesetzbuch, welches von seinen 28 Artikeln, einen gegen Ver-

äußerung inländischen Vermögens, einen wegen Verjährung im Eigenthumsrecht; einen gegen Holzschlag; einen die Belohnung des Jägers beim Erlegen wilder Thiere bestimmend und 23 Artikel gegen Streit, Krieg, körperliche Verlebungen, entehrnde Beschimpfungen, über den Rechtsgang, Friedbruch und Fehderath &c. enthältet. Obgleich auf das Anheben von Streit Strafe gesetzt war, so missbilligte das Gesetz die Privatrache nur schwach (das Fehderecht nach den Quellen der ältern Nidwaldner Rechte von Fürsprech Karl Deschwanden). Jede Verlebung, die der Angreifer vom Angegriffenen erlitt, war außer dem Frieden geschehen: Fanden zwischen den Streitenden Mißhandlungen, selbst Tödtungen statt, kam aber der Beleidiger mit dem Beschädigten, oder bei Tödtungen mit dessen nächsten Anverwandten durch Vertrag überein, so fiel das gezückte Schwert der Gerechtigkeit wieder in seine Scheide zurück, und der Schuldige büßte mit einer geringen Geldstrafe oder mit dem über ihn verhängten Trinkverbot; besonders wenn der Handel in der „Weinfüchte“ vorgefallen. So wie es in unserer Zeit Rechtsstillstände gibt, so mußten zu gewissen Zeiten Waffenstillstände in Privathändeln beobachtet werden, weil der Rath über die „Gemeinen Frieden“ verfügte. Jeder Amtsmann war bei Eiden verpflichtet, schwedende Feindseligkeiten zwischen den Streitenden zu heben und Frieden zu gebieten. Es hielt immerhin schwer, die Ueberbleibsel des alten, germanischen Fehderechtes, das dem menschlichen Rachegefühl und dem rohen Begriffe von Haus- und Mannrecht nur zu gut entsprach, zu unterdrücken und einem christlichen Rechtsbegriff Anerkennung zu verschaffen. Die Gesetzgebung wird nie und nirgends ausreichen, ungerechte Gewaltthaten zu verhindern, wenn Kirche und Schule einer bessern Erkenntniß und Ueberzeugung nicht Geltung zu verschaffen vermögen.

Zur Unterhaltung und Belustigung des Volkes wurden schon in früher Zeit Komödienspiele bewilligt und oft selbst von der Regierung unterstützt. Die Spielenden waren gehalten, in

den vorgeschriebenen Schranken sich zu halten und unter sich gute Ordnung und Unterwürfigkeit zu beobachten.

Wer sollte meinen, daß in einer Zeit, in welcher Einer schon als ein halb Gelehrter galt, der vom Blatt weg geläufig lesen konnte, daß man schon in dieser Zeit auf die Einschleppung verderblicher Bücher Jagd mache. Und dennoch liest man im Beschuß des Landrathes vom 10. Januar 1609: „Falscher „Büochren halben ist erkennt, daß nemlich in den Uerthenen die „Büocher in des Eindlifers Huß sollen tragen werden, alsdann „soll sälbe der Pater Guardian sammt einem Amtsmann erfächen.“

Wahrscheinlich waren es auf die Reformation bezügliche Schriften. Die Einführung des neuen Kalenders unter Papst Gregor dem XIII. fand bei unsren protestantischen Bundesbrüdern bitteren Widerstand, obgleich dessen genauere Zeitrechnung auf unumstößlichen wissenschaftlichen Forschungen beruht. Als gehorsame Kinder der Kirche wurde diese Neuerung von unsren Vätern im Jahre 1584 an der Landsgemeinde auf St. Jörgen mit den Worten angenommen:

„Der Kalender und als das, was das Concilium zu „Trident angesächen, dasselbig ist angenommen und bestätet „worden, und daß demselben gstrags nachkommen werde und „die Priester wie das Concilium angsächen, luter erklären und „verkünden sollen.“

So besorgte das Völklein von Nidwalden seinen Haushalt meistens schlicht und bestimmt; bald auf seinen Rathsstuben, bald auf der Tanzlaube, meistens zu Wyh an der Aa, wo die Wahlstatt mit alten Linden umgeben, die stimmfähigen Bürger angethan mit ihrer Seitenwehr, oft bei Ehr und Eid zum Besuch der Gemeinden geboten waren. In der Mitte des Raumes stand die Ammannlinde, unter ihrem Schatten der Ammann mit den Schreibern.

Der Ammann führte den Vorsitz, befragte bei allen Verhandlungen die Räthe und Landleute bei ihren Treuen und setzte

die gefallenen Meinungen in's Mehr. Die Weibel überschauten die Gemeinde und sprachen nach ihrem Befinden diesem oder jenem Antrag den Sieg zu. Die Ammannlinde deckte aber einen Theil der um diesen Mittelpunkt geschaarten Versammlung, was zu mancher Uneinigkeit über die wahre Mehrheit der Stimmen oder Hände Anlaß gab. Darum wurde 1594 beschlossen:

„Will m. H. befunden, daß die Mehr desto bas zu gäben wären, hand m. H. erkennt, die Ammannlinde soll angenz eines Tisch Höhe abgeschroten werden und ein Laden old Tisch darüber machen, damit die Weibel die Mehr desto bas gäben und kein Unruh darus entstand.“

(Fortsetzung folgt.)

